

gleich ich fest überzeugt bin, daß die katholische Gemeinde die ihr vergleichsweise angebotene Summe von der Hand weisen wird und ein Vergleich nicht zu erwarten ist. Es wird der leipziger katholischen Gemeinde hier Nichts weiter übrig bleiben, als den Rechtsweg zu betreten. Er mag nun ausfallen, wie er will, so wird er Gelegenheit geben, Erörterungen anzustellen, wie weit die Schuld desjenigen geht, der den Einsturz der Capelle verursacht hat. Jeder Baumeister, der auf einem schon stehenden Grund ein Gebäude auführt, muß sich zur Pflicht machen, vorher zu untersuchen, ob das Untergebäude fest genug ist, daß es das Obergebäude tragen kann. Wenn die katholische Gemeinde zu Leipzig Rechtsansprüche geltend macht, so wird von Seiten der Staatsregierung die Pflicht eintreten, dem, welcher durch seine Fahrlässigkeit den Schaden verursacht hat, Streit anzukündigen. Es liegt hier offenbar eine Nachlässigkeit des Baumeisters vor. Wenn aber Nachlässigkeiten, welche durch Staatsbeamte geschehen, von der Staatscasse ersetzt werden sollen, so weiß ich nicht, wohin das führen soll.

Abg. J a n i: Was ein Beamter thut, muß der Staat vertreten. Es kommt also bei der katholischen Kirche nicht in Frage, wer die Schuld trägt; denn sie kann sich unmittelbar an den Staat halten.

Abg. G e o r g i (aus Mylau): Ich könnte nach Allem, was gesagt worden ist, auf das Wort verzichten, will aber doch noch eines einzigen Umstandes gedenken. Es steht allerdings der Grundsatz fest, daß die Protestanten für ihre Kirchenbauten selbst sorgen sollen; gewiß ist aber, daß sehr oft davon abgewichen worden ist. Wir haben erst bei diesem Landtag für den Bau von zwei protestantischen Kirchen eine Beihilfe von 8,000 Thaler aus Billigkeitsrücksichten, aus Rücksichten auf die Armuth der betreffenden Gemeinden bewilligt. Daß nun der katholischen Gemeinde in Leipzig mindestens Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen, ist von keiner Seite bestritten worden, und ich würde es deshalb nur beklagen müssen, wenn man bei protestantischen Gemeinden die Billigkeit vorwalten lassen, bei einer katholischen Gemeinde aber von der Hand weisen wollte.

Staatsminister v. Z e s c h a u: Ich habe zu bestätigen, was der Abg. v. Thielau geäußert hat, daß allerdings, als die Ausführung einer zweiten Etage bei dem fraglichen Gebäude in der Pleißenburg stattfand, die Regierung die Besorgniß nicht hatte, daß dadurch das für die katholische Kirche eingeräumte Local unbrauchbar werden würde, und daß sich dieses erst im Laufe des Baues herausgestellt hat. Was nun den Gang der Discussion über diesen Gegenstand in der ersten Kammer betrifft, so hat sich das Ministerium hauptsächlich gegen den von der dortigen Deputation gestellten Antrag, welcher dahin ging, die katholische Gemeinde zur Betretung des Rechtswegs zu verweisen, aus dem Grunde erklärt, weil das Ministerium mehrfach in beiden Kammern die Ansicht ausgesprochen hat, daß es Pflicht des Staatsfiscus sei, wo es nur immer thunlich, Prozesse mit Einzelnen, Corporationen und Gemeinden zu vermeiden, und überall die Hand zur gütlichen Verständigung entweder vor dem Prozesse oder im Laufe des Processes zu bieten. Es könnte also dem

Ministerio nur angemessen erscheinen, daß man im vorliegenden Falle, wo doch — mit mehr oder weniger Grund, lasse ich dahingestellt sein — ein Anspruch gegen den Staatsfiscus im Wege der Klage erhoben werden könnte, einen Vergleich versuche. Deshalb nahm es den in der jenseitigen Kammer gestellten Antrag auch auf, und erklärte sich, man solle die Summe von 300 Thlr. oder ein dieser entsprechendes Capital im Vergleichswege offeriren, wogegen allen etwaigen Ansprüchen zu entsagen sein würde. Auf den Rechtsgrund werde ich nicht eingehen. Mögen sich auch manche Gründe von der rechtlichen Seite dafür anführen lassen, so werden doch gewiß die Billigkeitsgründe bei der geehrten Kammer genügen, sich mit dem gestellten Deputationsantrage einzuverstehen.

Referent Abg. S a c h s e: Ich habe mich nicht in die Discussion gemischt, um bei dem nahen Schluß des Landtags die Verhandlung abzukürzen, so oft ich mich auch bewogen fand, auf die vorgebrachten einzelnen Gründe widerlegend einzugehen. Das Deputationsgutachten ist aber bereits nachdrücklich vertheidigt worden. Ich will mir daher noch eine Bemerkung erlauben. Die Billigkeitsrücksichten, welche vorwalten, sind vielseitig beleuchtet worden und im Deputationsgutachten enthalten. Wenn man geäußert hat, man könne sich nur dann vergleichen, wenn die Sache von allen Seiten gründlich erwogen worden, so möchte ich dem nicht ganz beistimmen, obschon der Grundsatz an sich richtig ist; denn bei den Friedensgerichten, auf welche in der Kammer angetragen worden, hat man schon wegen der Persönlichkeit des Friedensrichters, welcher nicht rechtsbefähigt zu sein braucht, ganz davon absehen müssen, daß eine Sache, welche in gütliches Verhör gezogen wird, von allen Seiten rechtlich beleuchtet werde. Man will sich eben vergleichen, ohne auf das Detail des Gegenstandes und die genauen juridischen Unterscheidungen einzugehen. Man will sich vergleichen zur Vermeidung von Processen. Von dieser Ansicht müßte die Kammer ausgehen, indem sie den Antrag aufnimmt. Den Rechtspunkt anlangend, bin ich zwar nicht der Meinung des Abg. J a n i, daß die katholische Gemeinde so ganz gewiß obsiegen würde, weil sie ihre Kirche 132 Jahre besessen habe; aber eine große, sehr starke Vermuthung bringt dieser lange Besitz denn doch hervor, und ein Gleichniß wird Jeden überzeugen, daß an meiner Behauptung Etwas sei. Wenn Jemand vor 132 Jahren in seinem Hause J e m a n d e m, einer Gemeinde oder einer Privatperson, Zimmer, Behältnisse eingeräumt hat und der Besitzer das Haus von seinem Vorbesitzer mit der Weisung überkommen hat, daß diese Räume jene Gemeinde oder Privatperson zu benutzen habe, ohne daß ein Kauf oder eine Urkunde vorhanden ist, so würde es nach 50 oder 60 Jahren, überhaupt nach rechtsverjährter Zeit schwer werden, dem Benutzer des Raumes, wenn man die Art und Weise der Einräumung als precair und mit Vorbehalt des Widerrufs nicht nachweisen könnte, aus demselben zu vertreiben, ohne sich einer Spolienklage auszusetzen. Es ist zwar möglich, daß der Staatsfiscus der Verjährung Ausflüchte entgegensehen könnte; wo sie aber herkommen sollen, vermag ich nicht zu beurtheilen. Es kann gar wohl der Fall eintreten, daß jene Kirchengemeinde die Oberhand gewinnt.